

B e g r ü n d u n g

Vom 07. Mai 1968

Archiv

I

Der Bebauungsplan Stellingen 36 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Fläche für Arbeitsstätten sowie Grünfläche und Außengebiet aus.

III

Das Plangebiet umfaßt eine Teilfläche des durch Gesetz vom 8. Oktober 1965 festgestellten Bebauungsplans Stellingen 3 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 182). Abweichend von diesem Bebauungsplan soll die öffentliche Grünfläche an der Nordseite des Holstenkamp von etwa 20 m auf 10 m verringert und in Gewerbegebiet umgewandelt werden. Hierdurch soll es ermöglicht werden, eine größere Anzahl von Stellplätzen zu schaffen, die vom Technischen Überwachungsverein (TÜV) dringend benötigt werden. Außerdem soll die südliche Baugrenze um etwa 6 m weiter südlich festgesetzt werden. Bei der Einengung des Grünzugs handelt es sich um eine noch vertretbare Entwicklung aus dem Aufbauplan.

Der Plan weist im übrigen wie bisher ein Gewerbegebiet aus und einen Teil des Verbindungsgrünzuges vom Ziegelteich zum Eimsbütteler Marktplatz. Ferner enthält er Teile einer bogenförmigen Verbindungsstraße zwischen Große Bahnstraße und Holstenkamp zur Erschließung der Gewerbegebiete.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

IV

Das Plangebiet ist etwa 21 650 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 150 qm (davon neu etwa 450 qm) und für neue Parkanlagen etwa 1 450 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Straßen und Grünfläche - benötigten Flächen zum Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind zum Teil bebaut. Beseitigt werden müssen einige Garagenbauten.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V.

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.